



Planzeichnerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 und § 11 BauNVO)

(m) allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

⊙ Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO) als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

— Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlich

Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, öffentlich

extensives Grünland mit Erscheinungsbild Parkanlage

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für die Abwasserbeseitigung, mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Höhenpunkt mit Höhenangabe in m

Bemaßung in m

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

Flurgrenze

Bestandsgebäude

Nummerierung der Ausgleichsmaßnahmen

Böschung

Nutzungsschablone

1. - Art der baulichen Nutzung

2. - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. - Grundflächenzahl (GRZ)

4. - Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

5. - Bauweise

Teil B: Text

I. Textliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB)

1. Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Wohngebäude

Folgende Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig:
- der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

- Betriebe des Beherbergungswesens

- Anlagen für Verwaltungen

- weitere Anlagen und Einrichtungen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen und kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecken dienen

Folgende Nutzungen sind unzulässig:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

- Gartenbaubetriebe

- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß den Einschrieben des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans als Höchstmaß festgesetzt.

Die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ wird ausgeschlossen.

2.2 Geschossflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 20 Abs. 2 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl ist gemäß Planinschrieb als Höchstmaß festgesetzt.

2.3 Anzahl der Vollgeschosse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Anzahl der Vollgeschosse wird gemäß den Einschrieben der Planzeichnung als Höchstmaß festgesetzt.

3. Bauweise überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Die Bauweise wird gemäß den Einschrieben der Planzeichnung des Bebauungsplans als offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen.

3.2 Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine vollständig geschlossene Baugrenze im Plan festgesetzt.

4. Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

In allen Baugebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB, § 12 Abs. 2 und 6 BauNVO)

In allen Baugebieten sind Stellplätze und Garagen allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Bereiche sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Breite für die Straßenverkehrsfläche wird gemäß Planzeichnung als Höchstmaß festgesetzt.

Auf den als verkehrsberuhigten Bereiche festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist die Nutzung durch PKW, Radfahrer und Fußgänger zulässig. Eine Befahrung mit Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ist zulässig.

7. Grünordnerische Festsetzungen / Ausgleichsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 Öffentliche Grünflächen

Der Bereich zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese Fläche ist zu begrünen, zu erhalten und darf nicht mit der Wasserdurchlässigkeit mindermenden Belägen befestigt werden.

7.2 Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen, zu unterhalten und dürfen nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindermenden Weise befestigt werden. Je vollendete 500 qm Baugrundstücksfläche, ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter hochstämmiger Baum 1. Ordnung, Stammumfang mindestens 16-18 cm sowie 15 Sträucher anzupflanzen. Vom Pflanzgebot der Bäume sind die Schutzbereiche der Freileitungen ausgenommen.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

A 1: Anlage einer Baumhecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzliste unter 7.4 Pflanzungsverwendung / Artenliste, je qm 5 - 7 Pflanzen (40 - 60 cm Höhe) bzw. 4 - 5 Pflanzen (60 - 80 cm Höhe)

A 2: Anlage einer Grünfläche als extensives Grünland mit Erscheinungsbild einer Parkanlage; Anpflanzung von Rasen, je 3 einheimischen Gehölzen und Stauden gemäß der Pflanzliste unter 7.4 Pflanzungsverwendung / Artenliste

A 3: Naturnaher Waldbau eines Fichtenreinstandes in Mischwald auf 1,1 ha im Stadlforst der Stadt Nauen als externe Ausgleichsmaßnahme, festgesetzt gemäß § 9 Abs. 1a BauGB; Fläche: Flur 5 Flst.172, in der Forstabl. 32 b5 im Stadtwald Nauen (gemäß städtebaulichem Vertrag)

A 4: Naturnaher Gestaltung und Böschungsbepflanzung des Regenrückhaltebeckens durch Röhrichtvegetation (*Phragmites australis* und *Typha spec.*) und 3 Strauchweiden (*Salix cinerea*, *Salix aurita*); für die Röhrichtvegetation sind 2 Initialpflanzungen mit je min. 20 Ballen durchzuführen

7.4 Pflanzungsverwendung / Artenliste

Bei der Pflanzung sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bei der Bepflanzung der dafür festgesetzten Flächen sind folgende Pflanzenarten zu verwenden. Bei der Artenauswahl ist auf die Standortansprüche der Bäume und Sträucher zu achten.

Acer campestre	Feld - Ahorn
Acer platanoides	Spitz - Ahorn
Acer pseudoplatanoides	Berg - Ahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea s.l.	Roter Hartweigel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zwiegiffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pflaflenhücheln
Fagus sylvatica	Rot - Buche
Fraxinus alnus	Faultbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Lonicera x ylostemon	Rote Heckenkirsche
Malus sylvestris	Wild - Apfel
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyrastrer	Wild - Birne
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus cathartica	Purgier - Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix alba	Silber - Weide
Salix caprea	Sal - Weide
Sambucus niger	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus minor	Feld - Ulme
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Geelgnete Obstgehölze für Ausgleichspflanzungen	
Malus domestica	Kultur - Apfel
Prunus avium	Südkirsche
Prunus cerasus	Sauerkirsche
Prunus domestica	Gewöhnliche Kultur - Pflaume
Pryrus communis	Kultur Birne

II. Hinweise

1. Regelung zum Baubeginn

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvogelarten zu vermeiden, sollen die Bauarbeiten für die Erschließung des Geltungsbereichs und die Errichtung der Gebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 nur außerhalb der Vogelbrutzeit (10.03. - 15.07.) beginnen. Soll der Baubeginn trotzdem in dieses Zeitfenster fallen, ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicher zu stellen, dass sich keine Vögel im Bereich der Baumaßnahme zur Brut niederlassen und das Brutgeschäft durch die Bautätigkeit gestört sein könnte.

So kann z.B. vor Beginn der Vegetationsperiode das Baufeld geräumt werden, so dass die Tiere keine geeigneten Strukturen zum Nisten finden. Die Räumung des Baufeldes hat vor dem 10. März zu erfolgen.

2. Baumschutzsatzung

Die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Nauen sind zu berücksichtigen.

3. Bodendenkmale

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscheiben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. a. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Forstweg 1, Haus 4, 14656 Brieselang (Tel. 033232/36940; Fax 033232/36941) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4; 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festsetzungen zu belehren.

4. Schutz von Bäumen und Sträuchern

Gem. § 34 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) ist es unzulässig, Bäume, Gebüsch oder Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

5. Kampfmittel

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im B-Plangebiet vor. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998 verboten, diese zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Behörde oder der Polizei anzuzeigen.

III. Geltende Rechtsvorschriften

Baugesetz (BauGB)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), Neufassung durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 1.12.2006 13316

Baunutzungsverordnung (BaunVO) 1990
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in Kraft am 27.01.1990, geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124) sowie durch Art. 3 des Im-WoBauG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479), in Kraft am 01.05.1993, zuletzt geändert am 22. April 1999 (BGBl. I S. 466)

Planzeichnungsverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1/03, [Nr. 12]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (GVBl. 1/06, [Nr. 07])

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO)
vom 01.09.2003 (Amtsblatt für Brandenburg, 2003, Nummer 42, Seite 926, Ressort MIR)

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.350), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 79)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)
vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215)

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S.46, 47)

Baumschutzsatzung der Stadt Nauen
beschlossen am 26.01.1994, in der zuletzt gültigen Fassung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat am 25.10.1995 die Aufstellung des Teil-Bebauungsplanes NAU 0028/95 "SWB-1" (Beschluss-Nr. 325/95) beschlossen.

Nauen, den 23.9.08

Der Bürgermeister

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegung mit jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ersichtlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 11.03.2008 bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B - sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.04.2008 bis einschließlich 07.05.2008 während folgender Zeiten

Mo. und Mi. 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr,
Di. 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
Do. 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr und
Fr. 08.30 - 12.30 Uhr

im Flurbereich Bau der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, im Flurbereich vor Zimmer 10 öffentlich ausgelegt.

Nauen, den 23.9.08

Der Bürgermeister

Beteiligung der TÖB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.04.2008 aufgefordert.

Nauen, den 23.9.08

Der Bürgermeister

Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Mit Schreiben vom 25.07.2008 wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die von der Änderung und Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08.08.2008 aufgefordert.

Nauen, den 23.9.08

Der Bürgermeister

Städtebauliche Festsetzungen

Die Städtebauliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan dargestellt.

Städtebauliche Festsetzungen

Die Städtebauliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan dargestellt.

Städtebauliche Festsetzungen

Die Städtebauliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan dargestellt.

Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B - am 23.09.08 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Nauen, den 23.09.08

Der Bürgermeister

Katasterbestätigung

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. So sind hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nauen, den 23.09.08

Der Bürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan NAU 28/95 "SWB-1" verlängerte Ziegelstraße bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B - wird hiermit ausgefertigt.

Nauen, den 23.09.08

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nauen Nr. vom vom bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 214 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 23.09.08 in Kraft getreten.

Nauen, den 23.09.08

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nauen Nr. vom vom bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 214 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 23.09.08 in Kraft getreten.

Nauen, den 23.09.08

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nauen Nr. vom vom bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 214 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 23.09.08 in Kraft getreten.

Nauen, den 23.09.08

Der Bürgermeister

Änderung	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
	Datum	Name	Bemerkung																					

verlängerte Ziegelstraße

Plan / Bauteil: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan NAU 28/95 "SWB-1" verlängerte Ziegelstraße

Lageplan

Höhenbezug: DHN92
Lagebezug: ETRS 89

Auftraggeber: Stadt Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Landkreis: Havelland
Stadt: Nauen
Gemarkung: Nauen
Flur: 18

Datum	Name	Auftragnehmer
17.06.2008	Sichtel	seecon Ingenieure GmbH Infrastruktur- und Umweltplanung ENDERSTR. 22, 04177 LEIPZIG TEL.: 0341/4840511, FAX: 0341/4840520 www.seecon.de
20.08.2008	Boite	
21.08.2008	Seeck	

Unterschrift:

Auftragsnr.: 224.7.1
Phase: BP

Plan-Nr.: 1
Erg. f.:

Maßstab: 1:1000
Blatt: 1 von 1

224.7.1-BP-LP-Bebauungsplan.dwg